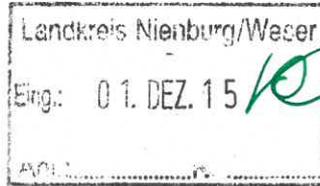




Landkreis Nienburg/Weser  
Kreishaus am Schlossplatz  
31582 Nienburg

73



Bearbeitet von:  
Dirk Heuer

E-Mail:  
Dirk.Heuer@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
131-20 15 12, 22.10.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
32.98-10302-256 (2015)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
47 37

Hannover  
26.11.2015

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2015

### I. Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 115 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG genehmige ich die vom Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 16.10.2015 einstimmig beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hinsichtlich des

in § 2 neu festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) in Höhe von 15.893.600 €;

in § 3 neu festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12.013.200 €.

Bezüglich des in der Nachtragshaushaltssatzung beschlossenen gleichbleibenden Hebesatzes für die Kreisumlage verweise ich auf meine Genehmigung der Haushaltssatzung 2015 vom 06.03.2015.



Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

Überweisung an Niedersächsische Landesbank Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
IBAN DE4325050000106035355  
BIC NOLADE2HXXX

## **II. Begründung:**

### Allgemeine Haushaltssituation

Im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurden sowohl der Finanzhaushalt als auch der Ergebnishaushalt an aktuelle Entwicklungen angepasst. Das geplante Gesamtergebnis des Ergebnishaushalts kann trotz Mehraufwendungen, insbesondere im Bereich der Transferaufwendungen, verbessert werden und weist nun einen Überschuss von 1.121.600 € aus. Der Abbau des noch bestehenden kameraleen Altfehlbetrags kann somit fortgesetzt werden.

### Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung werden die Kreditermächtigungen um 1.514.500 € auf 15.893.600 € vermindert. Bei einer ordentlichen Tilgung von 4.650.400 € sinkt die Nettoneuverschuldung damit auf 11.243.200 €. Für die Folgejahre sind weitere Kreditaufnahmen in erheblicher Höhe, wenn auch mit deutlich sinkender Tendenz, geplant, die die investive Verschuldung des Landkreises Nienburg/Weser bis Ende 2018 auf nahezu 88 Mio. € ansteigen lassen würden.

Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahme kann nach §§ 120 Abs. 2 i.V.m. 111 Abs. 6 NKomVG im Regelfall nur erteilt werden, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang steht. Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Nienburg/Weser liegt derzeit vor. Zudem habe ich bei meiner Betrachtung die positive Haushaltsentwicklung der vergangenen Jahre berücksichtigt. Die Genehmigung der neu festgesetzten Kreditermächtigung 2015 kann daher erteilt werden.

Zudem habe ich bei meiner Betrachtung positiv berücksichtigt, dass der Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigungsfrei bleibt und in der mittelfristigen Planung die ordentlichen Ergebnisse ausgeglichen sind.

Meine Hinweise vom 06.03.2015 (Genehmigung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für Haushaltsjahr 2015) bezgl. der investiven Verschuldung bleiben bestehen. Ich nehme jedoch positiv zur Kenntnis, dass der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen vermindert wurde.

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird um 4.885.200 € auf 12.013.200 € erhöht. Dieser geht zu Lasten der Haushaltsjahre 2016 und 2017. Da für diese beiden Jahre Kreditaufnahmen vorgesehen sind, besteht eine Genehmigungspflicht gem. § 119 Abs. 4 NKomVG.

Mit den Verpflichtungsermächtigungen ist in Bezug auf die Kreditgenehmigung des Jahres 2016 eine Bindungswirkung zu erwarten, da der über Kredite zu finanzierende Anteil der Verpflichtungsermächtigungen oberhalb der vorgesehenen ordentlichen Tilgung liegt, sodass sich eine Nettoneuverschuldung in Höhe von voraussichtlich mehr als 4,9 Mio. € ergeben würde. Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen erfolgt, da der Landkreis dauernd leistungsfähig und der festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite genehmigungsfrei ist. Ich weise darauf hin, dass es sich damit nicht um eine vorgezogene Kreditgenehmigung für die Folgejahre handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

  
Oppenheim